Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 161.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 4. März.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 3. März. Der König hat den Regierungsrath Julius Schönian zu Merseburg zum Ober-Regierungsrath ernannt; sowie dem Gerichtsschreiber, Sekretär Berg in Kaukehmen und dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher bei dem Amtsgericht in Gnesen, Sekretär Ziulkowski bei ihrer Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirath verliehen, und dem Komponisten und Leiter eines Musikinstituts, Ludwig Klee zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, das demselben von dem Herzoge von Sachsen-Koburg und Gotha verliehene Prädikat herzoglich sächsischer Musikdirektor zu führen.

Dem Ober-Regierungsrath Schönian ist die Stelle des Dirigenten der Finanzabtheilung bei der Regierung in Kassel übertragen worden.

Der Rechtsanwalt Herrmann zu Heydekrug ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i. Pr., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heydekrug, und der Rechtsanwalt Voß zu Meschede zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede, ernannt worden.

Der Repetitor Julius Carl Albert Leistikow bei der Thierarzneischule zu Berlin ist, unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Genthin, zum Kreisthierarzt des Kreises Jerichow II. ernannt worden.

Vom Landtage.

Abgeordnetenhaus.

25. Sitzung.

Berlin, 3. März. 11 Uhr. Am Ministertische: Bitter, Maybach und Kommissarien.

Die Spezialberathung des Etats wird mit dem Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung fortgesetzt.

Bei den Einnahmen dankt Abg. Schmidt (Sagan) dem Minister, daß er durch das Reskript vom 10. November 1880 zahlreichen Beschwerden der Grundbesitzer dem Bergbau gegenüber abgeholfen hat. Unbefriedigt ist noch das Verlangen nach Sicherung der Entschädigung für den Grundeigenthümer in Form einer Kaution oder durch Gewährung eines Vorrechts vor den übrigen Gläubigern, sodann mangelt es noch an gesetzlichen Bestimmungen darüber, wer bei den Schäden, welche nach Auflösung des Bergwerks entstehen, ersatzpflichtig sein soll.

Bei den „Bergwerksabgaben" bemerkt Abg. Schultz (Bochum): Der Minister hat im Vorjahre die Reformbedürftigkeit der Bergwerksbesteuerung anerkannt, trotzdem ist in der Sache noch nichts geschehen, so daß es zweifelhaft erscheint, ob die Regierung noch an dieser Anschauung festhält. Die Steuer wird unbillig veranlagt, es werden Bergwerke herangezogen, die absolut ertraglos sind oder mit Zuschüssen arbeiten. Zugleich werden die Privatbergwerke gegenüber den Staatsbergwerken, welche keine Steuer zu zahlen haben, benachtheiligt und ihre Konkurrenz mit England und Oesterreich wird erschwert.

Ministerialdirektor Serlo erklärt, daß die Regierung die Abänderung der Steuer im Auge habe.

Abg. Schmidt (Sagan): Es darf nicht vergessen werden, daß sie das Aequivalent für die Bergwerksberechtigung ist. Auch die Landwirthe zahlen Grundsteuer, wiewohl sie oft Jahre lang ohne Rente wirthschaften. Es ist ja die Bergwerksabgabe bereits von 10 auf 2 pCt. herabgesetzt worden, außerdem wurden viele Nebensteuern ganz abgeschafft. Der Bergbau hat eben auch unter der schrankenlosen Betriebsfreiheit zu leiden, er ist ganz in den Händen des Großkapitals. Hier würde sich die Einführung von Konzessionen sehr empfehlen, es wäre sogar vortheilhaft, sie nur auf Zeit zu ertheilen.

Abg. Hammacher: Das hieße der Regierung die Disposition darüber überlassen, ob und wo Bergbau eröffnet werden soll, und es wäre einfacher, wenn der Staat den gesammten Bergbau selbst in die Hand nähme. Die Bergbaufreiheit ist uraltes deutsches und bis jetzt unangreifbares Recht. Manche Anlagen erwiesen sich freilich als überflüssig, aber dergleichen kommt überall vor. In den Jahren 1871—73 stieg der Preis für Steinkohlen bis auf das Dreifache, viele neue Anlagen entstanden, welche jetzt freilich nicht prosperiren, aber wohl bald wieder in normale Lage kommen werden. Würden die Bergwerkskonzessionen gar nur auf Zeit ertheilt, so würde niemand für solche Unternehmungen auch nur einen Pfennig aufwenden. Die Landwirthschaft zahlt wohl auch Grundsteuer selbst bei völligem Mangel an Reinertrag, aber in der Industrie ist das ganz etwas anderes, da fehlt der Reinertrag oft 5 bis 10 Jahre lang. Setzen Sie die Bergwerkssteuer auf das Reinerträgniß oder legen Sie dem Bergwerk die Gewerbesteuer auf und die Klagen werden verstummen.

Bei den Ausgaben bemerkt Ref. Kalle, daß die Löhne in der Höhe geblieben sind, die 1880 präliminirt wurde. Im Jahre 1879 betrug der Lohn durchschnittlich 811 M., gegenwärtig 845 M., wovon aber 40 M. an Oel und Knappschaftskosten abgehen, in einzelnen Bezirken ist er noch höher.

Abg. Hammacher: Die Löhne sind zwar nicht so hoch, wie es zu wünschen wäre, doch hat sich die Arbeitsgelegenheit in den letzten zwei Jahren erheblich vermehrt. Am Niederrhein reicht die achtstündige Schicht nicht mehr aus, es werden Ueberschichten auf Grund freien Uebereinkommens gearbeitet, und die Arbeiter leisten mit Freuden diese Ueberarbeit. In der Presse und im Reichstage ist das wie eine Ueberlastung der Arbeiter dargestellt, die nur durch Zwangsmittel dazu genöthigt worden seien. Dies ist nicht richtig. Ferner sollen die Arbeiter bei dem Ausgleichungsverfahren ungerecht behandelt werden. Es mögen auf der einen oder anderen Grube einzelne Fälle solcher Ungerechtigkeiten vorkommen, das ist eben nicht zu vermeiden. Es liegt im Interesse jeder Bergwerksverwaltung, daß die Förderwagen mit reinem Material gefüllt und daß das letztere nicht mit anderen Gegenständen, z. B. Steinen, untermengt werde. Weiter giebt es unter den Bergleuten gewandte Arbeiter, die sehr gut wissen, wie der Wagen scheinbar voll gemacht werden kann. Darüber findet die Kontolle oben statt, wo die Wagen zu Tage kommen. Die Beamten haben hier das Recht zu „nullen", das heißt es wird für die unreinen oder nicht ausreichend gefüllten Wagen dem Arbeiter Nichts bezahlt. Nun wurde der Vorwurf erhoben, daß die Arbeiter bei dieser Bestrafung nicht zugezogen werden. Dies kann aber gar nicht geschehen, da sich ja der Arbeiter in der Grube befindet. Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen chikanös verfahren wird, aber im Allgemeinen ist dies nicht der Fall. Wenigstens ist noch kein solcher Fall zur Kenntniß des Vereins für bergbauliche Interessen gelangt, wiewohl eine Aufforderung nach Bekanntmachung spezieller Fälle ergangen ist. Herr von Schorlemer sagte im Reichstage, die Bergleute wagten es nicht, mit Klagen offen aufzutreten. Die niederrheinischen Bergarbeiter sind nicht so furchtsam, sie wissen ihr Interesse sehr wohl zu wahren. Endlich wurde die Abrechnung eines gewissen Quantums bei der Lohnberechnung zur Sprache gebracht. Der Inhalt des Wagens sackt sich bis zur Verladung der Kohle in den Waggon, da unterwegs immer starke Erschütterungen vorkommen. Es werden ab r nur Effektivleistungen bezahlt, es ist daher überall in Deutschland Usus, daß die Differenz zwischen dem von dem Arbeiter übergebenen und dem zur Versendung gelangenden Gewichtsquantum dem Arbeiter am Lohne abgezogen wird. Es ist nicht wahr, daß dieser Abzug stellenweise 10 Prozent betrage, er macht durchschnittlich blos 1 Prozent aus. Es würde uns erwünscht sein, wenn die Regierung die angedeuteten Beschwerden eingehend untersuchen wollte.

Abg. Schröder (Lippstadt): Ein indirekter Zwang zu den Ueberschichten besteht in der That durch die Verweigerung der Seilfahrt zum Ausfahren. Man könnte ja die Arbeit auf eine Stunde unterbrechen und diese Zeit zur Beförderung der Arbeiter benutzen. Wenn bei dem „Nullen" die Gegenwart eines Arbeiters gefordert wird, so meint man damit nicht den Arbeiter der die zu prüfende Kohle gearbeitet hat, sondern einen andern, der die Interessen der Kameradschaft zu wahren hätte. Daß unter den Arbeitern Mißtrauen gegen die Gewerkschaft besteht, ist nicht ohne Grund. Es ist in der That etwas faul in den Bergwerksverwaltungen.

Abg. Schultz: Die Lage des westfälischen Bergarbeiterstandes ist nicht entfernt so traurig, wie sie dargestellt worden. Die Gesundheitsverhältnisse sind relativ gute. Die Schicht ist durchschnittlich eine achtstündige. Von einem Zwange zu Ueberstunden ist keine Rede. Dagegen haben sich vielfach Arbeiter des in sie gesetzten Vertrauens nicht würdig gezeigt.

Abg. Bachem unterstützt die Ausführungen Schröder's und hält ein so rigoroses Vorgehen gegen die dortigen Bergleute um so weniger für geboten, als man sich dafür nicht einmal auf sozialdemokratische Ausschreitungen berufen könne. Die Sozialdemokratie hat dort, wie die letzten Wahlen gezeigt haben, keinen Boden. Die Klagen der Arbeiter sind völlig berechtigt.

Abg. Schröder (Lippstadt) weist dem Abg. Schultz gegenüber dessen unerhörte Angriffe auf einen ehrenhaften Arbeiterstand zurück.

Abg. Dirichlet: Ich will nur meine freudige Genugthuung über den häuslichen Zwist aussprechen, der zwischen den Aposteln der neuen Wirthschaftsreform ausgebrochen ist. Von der einen Seite hören wir, daß die Arbeiter in den Bergwerkdistrikten zu den bestsituirten in ganz Deutschland gehören, während andererseits konstatirt wird, daß den Nutzen der Wirthschaftsreform lediglich die Herren Fabrikanten abgeschöpft haben. Und das ist ja gerade das, was wir immer vorhersagten.

Abg. Schultz: Ich widerstehe der Versuchung durchaus, die Frage Schutzzoll oder Freihandel hier zu erörtern. Das Land hat unsere Unterhaltung hierüber herzlich satt. Dem Vorredner bemerke ich nur, daß wir unsererseits nie einen Kornzoll beantragt haben.

Bei den Positionen „Betriebslöhne und Betriebsmaterialien für Hüttenwerke" wundert sich Abg. Berger, daß trotz der gesunkenen Bleipreise sich in der Einnahmeposition für Produkte ein Plus von 236,180 Mark findet, motivirt durch die Worte „wegen gesteigerter Bleiproduktion", während die Eingangs erwähnten Ausgabe-Positionen „in Folge der stärkeren Bleiproduktion" ein Plus von 542,000 Mark aufwiesen. Ministerial-Direktor Serlo erwidert, daß jene Positionen mit der Produktion an sich nichts zu thun hätten.

Abg. Hammacher (Essen): Im Regierungsbezirk Münster hat man ein für die Extraktion des Zuckers aus der Melasse sehr werthvolles Material gefunden, den Strontianit. Wenngleich ich mich freue, daß derselbe als nicht unter das Berggesetz fallend angesehen wird, so kann ich mich doch damit nicht einverstanden erklären, daß seine Gewinnung lediglich der Aufsicht der Lokalpolizeibehörden untersteht. Es empfiehlt sich vielmehr, auch auf ihn die Aufsicht der Bergpolizei zu erstrecken.

Ministerialdirektor Serlo: Es liegt nicht in der Absicht der Regierung, die Strontianitgruben in Westfalen unter die spezielle Aufsicht der Bergbehörden zu stellen. Die Landespolizeibehörde ist durchaus in der Lage, die nöthige Aufsicht zu führen. Jedoch haben die Bergbehörden die Prüfung der Betriebsführer vorzunehmen und bei Unglücksfällen deren Ursachen zu konstatiren.

Bei dem Titel „Geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin" empfiehlt Abg. Sombart, bei Fertigstellung der geologischen internationalen Karte Europas neben den Interessen der Geognosie auch die der Agronomie zu berücksichtigen.

Die Position „Wasserversorgungsanlage bei Tarnowitz und Königshütte" giebt dem Abg. Holtze Veranlassung darauf hinzuweisen, daß dieselbe den Bergbau daselbst zu gefährden geeignet scheine und damit den Arbeitern eine Erwerbsquelle rauben werde.

Ministerialdirektor Serlo hält diese Befürchtung für ungerechtfertigt, da an der vom Vorredner in Bezug genommenen Stelle an eine Aufschließung noch nicht gedacht werde.

Damit ist der Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung erledigt.

Beim Etat der Bauverwaltung, und zwar bei den Einnahmen ergreift das Wort Abg. Sombart: Zuerst ist es dringend nöthig, die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Feldmesser zu erhöhen, und zwar wäre das Abiturientenexamen der geeignete Maßstab. Damit würden die Schwierigkeiten, welche der Fortbildung auf den polytechnischen Hochschulen bei zu geringer wissenschaftlicher Vorbildung entgegenstehen, fortfallen und außerdem die ungeheure Anzahl der Supernumerare sich reduziren. Ein zweiter Punkt betrifft die Organisation des Vermessungswesens, den Stein des Anstoßes zwischen den einzelnen Ressorts, der sich leicht dadurch beseitigen ließe, daß man ein Zentralvermessungsamt schafft.

Neu ausgeworfen ist eine Summe von 30,000 M. zur Attachirung von Bautechnikern an auswärtige Gesandtschaften, und zwar zunächst, wie in den Erläuterungen bemerkt ist, zur Entsendung eines Technikers nach Paris.

Abg. Reichensperger (Köln): Die Attachirung von Bautechnikern an einzelne diplomatische Vertretungen ist eine erfreuliche Maßregel. Bisher sind die Bautechniker stetig nach Italien gewandert, um dort an den antiken und antikisirenden Kunstwerken ihre Studien zu machen und dann Deutschland mit fremdartigen Ideen zu überschwemmen. Dagegen ist es doch wichtig, die germanische Baukunst zu studiren, und deshalb ist nur Eins in den Erläuterungen auszusetzen, nämlich, daß Techniker nach Paris geschickt werden sollen. Man braucht keine Prämie für solche, die nach Paris gehen, um Studien zu machen, denn dasselbe zieht durch seine eigenthümlichen Reize genug Kräfte heran. Die französische Bauliteratur ist allgemein in Deutschland verbreitet, hingegen die englische fast unbekannt und vernachlässigt, obgleich doch England in Bezug auf Bautechnik germanischer ist, als Deutschland selbst. Nach französischem Muster ein deutsches Parlamentshaus bauen, ist doch wenig wünschenswerth! Vielmehr könnten die Bautechniker am englischen Parlamentsgebäude und noch mehr am neuen Justizpalast in London für unsere Zwecke lernen. Deshalb möchte ich, daß der Techniker anstatt nach Paris, nach London geschickt würde.

Bei den Ausgaben für die Prüfungskommission bemerkt Abg. Köhler: Bei dem zweiten Examen der Bautechniker tritt allgemein der große Zeitraum von 1 bis 2 Jahren, der zur Absolvirung benutzt wird, als Uebelstand hervor. Da in Hannover ein Jahr dazu genügte, so ist es zu erwägen, ob nicht auch sonst diese Frist hinreicht.

Abg. Reichensperger: Der große Zeitaufwand wird hervorgerufen durch die Art der gestellten Aufgaben und durch die bis in's Peinlichste verlangte Ausführung der Skizzen. Die letztere genügt schon, Brust und Augen zu ruiniren. Die großen Meister, deren klassische Bauten wir bewundern, würden heute durchfallen; sie bauten ohne große Papierverschwendung Häuser für die Wirklichkeit; unsere Architekten arbeiten jetzt nur auf dem Papier. In England giebt es für den Baumeister keine Zwangsexamina, es läßt sich nur prüfen, wer will. Die Anforderungen dort stehen zu den hiesigen in gar keinem Verhältniß, und doch sind dort Bauten, auf die wir stolz sein könnten.

Minister Maybach räumt ein, daß die Anforderungen bei den Prüfungen früher etwas zu weit gegangen sind. Er meint, daß es besser ist, das Gebiet nicht zu weit auszudehnen, dafür aber auf dem engeren Felde eine größere Vertiefung zu beanspruchen. Schon jetzt sind bezüglich der Vorschriften für das Examen Erleichterungen getroffen und weitere Beschränkungen der früheren Anforderungen werden eintreten. Es ist z. B. nicht zu verlangen, daß der Bautechniker zugleich Jurist ist. Weiß er Bescheid in den juridischen Materien, die das Baufach speziell betreffen, so in der Baupolizei, so genügt das vollkommen. Dem Abgeordneten Reichensperger ist der Minister dankbar für die Anregungen, denen sicher in der nächsten Zeit von der Regierung Folge gegeben wird. (Beifall rechts und im Zentrum.) Eigenthümlich ist es, daß trotz der strengen Examina der Andrang zum Baufach ein so großer ist, daß leider auch jetzt noch nicht die große Zahl der Bautechniker beschäftigt werden kann.

Abg. Berger ist befriedigt durch die Aeußerung des Ministers, daß vom Bautechniker nicht auch eine juridische Ausbildung verlangt werden kann; aber der Minister hätte sich doch fragen sollen, woher der Drang nach einer solchen Ausbildung gekommen. Lediglich daher, weil in der Eisenbahnverwaltung die Juristen das große Wort haben, dagegen die Bau- und Maschinentechniker zum wahren Aschenbrödel ihnen gegenüber herabgedrückt sind. Aus dieser Thatsache erklärt sich allein das Bestreben der Bautechniker, sich auch in der Jurisprudenz Kenntnisse zu erwerben.

Der Titel wird hierauf genehmigt. Die weitere Berathung wird auf Sonnabend 11 Uhr vertagt.

Politische Uebersicht.

Posen, 4. März.

In dem hochkonservativen „Reichsboten" lesen wir eine Erörterung über das Tabaksmonopol, worin es u. A. heißt:

„Das Monopol ist bis jetzt wenigstens so unpopulär wie möglich, und man begreift nicht, wie der Kanzler so unabänderlich darauf beharrt. Wir können uns prinzipiell nicht mit dem Monopol befreunden, weil es unleugbar, mag die Entschädigung ausfallen, wie sie will, eine Schädigung der nationalen Arbeit enthält, und wir es nicht zu rechtfertigen vermögen, daß der Staat einen Industriezweig für sich in Beschlag nimmt. Wenn erst diese Bahn einmal beschritten ist und die Staatsbedürfnisse immer mehr wachsen, was will man dann dagegen sagen, wenn später ein anderer Staatsmann einen weiteren Industriezweig zum Staatsmonopol verlangt?"

Sodann weist der „Reichsbote" auf Börse und „Schnaps" als geeignete Objekte für eine höhere Besteuerung hin. **Wir registriren diese Stimme aus dem hochkonservativen Lager als Beweis, daß keineswegs nur in liberalen Kreisen das Monopol auf Widerspruch stößt. Auch die Blätter des Zentrums, voran bekanntlich die „Germania", verhalten sich durchaus ablehnend gegen das Projekt.**

Der zum Glück mißlungene Mordversuch gegen die Königin Viktoria von England hat allenthalben, auch außerhalb Englands, lebhaften Abscheu, sowie Freude über das Mißlingen der Unthat hervorgerufen. In England ist, wie bei der großen Popularität der Königin nicht anders zu erwarten, die Erregung eine tiefe und allgemeine. Der Mordgeselle scheint, seinem Namen nach zu schließen, schottischer Herkunft zu sein; er ist ein verkommener Mensch, der wohl nur von sich reden machen wollte; mit der irischen Bewegung scheint er gar nicht in Konnex zu stehen. Er wird nach dem bestehenden Gesetze über Mordversuch gegen den Souverän ausgepeitscht und deportirt werden. Es sind bekanntlich schon mehrere Attentate, im Ganzen jetzt sechs, gegen die Königin Viktoria verübt worden, und zwar immer von verkommenen, großmannssüchtigen Individuen.

Der erste erfolgte im Juni 1840. Als die Königin mit dem Prinzgemahl in einer niedrigen Droschke den Konstitutionhill hinauffuhr, wurde von einem jungen Menschen Namens Oxford zweimal auf die Königin geschossen. Keiner der beiden Schüsse traf. Oxford war sich seiner That vollkommen bewußt, nichtsdestoweniger nahmen die Geschworenen an, daß er geisteskrank sei, und demgemäß verurtheilten sie ihn zu lebenslänglicher Einsperrung in ein Irrenhaus. Am 29. Januar 1842 geschah abermals an derselben Stelle, von der Oxford geschossen hatte, ein Mordversuch gegen die Königin. Sie fuhr mit dem Prinzen

Albert von der Chapel Royal, St. James Palace, nach dem Buckinghampalast zurück, als aus der Menge ein Pistol gegen sie angeschlagen wurde, das jedoch nicht losging. Man konnte indeß des Attentäters nicht habhaft werden. Am anderen Tage meldete sich ein Junge, welcher erklärte, neben einem Menschen gestanden zu haben, der auf das königliche Paar gezielt und nach dem Vorbeifahren des Wagens ausgerufen habe: „Was für ein Narr ich war, nicht zu feuern." Die Königin wie der Prinz befanden sich in um so größerer Aufregung, da sie fürchten mußten, der Mensch werde seinen Anschlag wiederholen. Dennoch beschloß man am andern Nachmittag eine Ausfahrt, wobei ihnen, wie der Prinz schreibt, „nicht heimlich" zu Muthe war; „wir sahen hinter jeden Baum und ich spähte herum, ob ich das verruchte Gesicht nicht gewahr würde." Auf dem Rückwege in unmittelbarer Nähe des Schlosses fiel auf fünf Schritt vom Wagen ein Schuß, der jedoch fehl ging. „Uns war wie ein Stein vom Herzen gefallen, wir dankten inbrünstig dem Allmächtigen, der nun schon zum zweiten Male uns in so großer Gefahr beschirmt hatte." Der Mordbube wurde festgenommen, er hieß John Francis, war 22 Jahr alt, Sohn eines Theatermaschinisten und hatte das Tischlerhandwerk erlernt. Er ist durchaus kein Verrückter, schreibt der Prinz, aber ein verschmitzter, abgefeimter Schuft, seine Antworten sind grob und witzig, er sucht sich über seine Richter lustig zu machen." Im Juni wurde Francis des Hochverraths schuldig befunden und zum Tode verurtheilt; bei Verkündigung des Urtheils fiel er ohnmächtig nieder. Die Königin wünschte dringend, daß das Urtheil nicht vollzogen werde, worauf die Todesstrafe in lebenslängliche Transportation umgewandelt wurde. An dem Tage, nachdem dieser Beschluß gefaßt worden, erfolgte das dritte Attentat auf das Leben der Königin, welche sich auch diesmal auf der Fahrt nach der Kapelle von St. James-Palast befand. Der Verbrecher, ein buckliger Mensch, Namens Bean, war Apothekergehilfe und hatte seinem Vater geschrieben, „er beabsichtige, etwas zu thun, was nicht unehrenhaft, aber verzweifelt sei." Die Königin erfuhr nicht eher etwas von Bean's Attentat, als bis sie wieder nach Buckingham-Palace zurückgekehrt war. Als man ihr dasselbe mittheilte, äußerte sie keine Aufregung, sondern sagte, sie sei darauf gefaßt gewesen. Sie habe schon seit einiger Zeit das Vorgefühl gehabt, daß wieder ein so wahnsinniges Attentat auf sie werde verübt werden. Der Bean'sche Mordversuch gab dem Parlament Veranlassung, das Gesetz, welches solche Attentate nur als Hochverrathsakte behandelte, zu ändern. Am 12. Juni wurde eine Bill eingebracht, welche Mordversuche gegen das Staatsoberhaupt als schwere Verbrechen mit Transportation auf sieben Jahre oder mit Gefängniß mit oder ohne harte Arbeit auf nicht länger als drei Jahre bestrafte und ferner verfügte, daß der Verbrecher „öffentlich oder nicht öffentlich so oft und in der Weise, wie es der Gerichtshof bestimme, aber nicht mehr als dreimal gepeitscht werden soll." Diese Bill wurde am 12. Juli zum Gesetz und unter demselben am 25. August die Anklage gegen Bean erhoben, der zu achtzehnmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Nach der Verurtheilung Bean's vergingen acht Jahre, ehe sich ein solcher Angriff gegen die Königin wiederholte. Im Juni 1850 wollte Ihre Majestät vor Cambridge House den Wagen besteigen, als ein „eleganter Gentleman" Namens Robert Pate auf sie zutrat und mit einem Stock ihr einen Schlag über das Gesicht beibrachte, dessen Kraft zwar durch den Hut gebrochen, der indeß noch heftig genug war, um eine „böse Brause" auf der Stirn zu hinterlassen. Ein Motiv für den Angriff wurde niemals angegeben. Pate wurde zu siebenjähriger Deportation verurtheilt. Seitdem hat nur noch einmal, nach dem Tode des Prinzgemahls, ein verkommenes Individuum einen Anschlag auf das Leben der Königin unternommen, er erfolgte ebenfalls bei einer Ausfahrt derselben und mißglückte wie die früheren. In Folge der agrarischen Agitation in Irland sind in neuer Zeit wiederholt Gerüchte von beabsichtigten Mordanschlägen gegen die Königin in Umlauf gesetzt worden, doch haben dieselben keinen bestimmten Anhalt geboten.

Briefe und Zeitungsberichte.

☾· **Berlin**, 3. März. [Volkswirthschaftsrath. Tabaksmonopol. Unfallversicherung.] Ueber die heutige Debatte des Volkswirthschaftsrathes betr. des Tabaksmonopols wird von Mitgliedern berichtet, daß die Opposition der wider das Monopol aufgetretenen Gegner ungleich mehr Eindruck auf die Versammlung gemacht, als die Ausführungen so unbedingt für alle wirthschaftlichen Maßregeln der Regierung redender Mitglieder, wie die Herren Baare und Leuschner oder des merkwürdiger Weise als preußischer Kommissar im preußischen Volkswirthschaftsrath fungirenden elsaß-lothringischen Unterstaatssekretärs v. Mayr, der es auch hier verstanden haben soll, ebenso wie im Reichstage durch absprechenden Ton eine möglichst ungünstige Wirkung hervorzubringen. Das Plenum stimmt vorläufig nicht ab, und ob in der Sektionsberathung, welche demnächst beginnt, die hie und da als wahrscheinlich bezeichnete Verwerfung des Monopols erfolgt, das steht doch noch dahin, da diese ganze Körperschaft bekanntlich mit großer Vorsicht gebildet worden ist; aber daß in ihr, in die kaum ein einziger entschiedener Gegner der Regierungspolitik Zutritt erhalten hat, sich lebhafte Opposition gegen eine beabsichtigte wichtige Maßregel derselben geltend macht, das wird zur Kennzeichnung dieser schon genügen. Die jetzt bekannt gewordenen finanziellen Erläuterungen zu dem Monopol-Projekt sind übrigens durchaus dazu angethan, demselben noch weiter zu schaden. Nicht nur, daß der von dem Verfasser herausgerechnete Ertrag sich außerordentlich vermindert, sobald man die Zahlen der Tabaks-Enquete-Kommission, anstatt der des Herrn v. Mayr, der Berechnung zu Grunde legt; sondern eines derjenigen agitatorischen Elemente der Vorlage, welchem man eine gewisse Bedeutung für die nächsten Wahlen beimessen mochte, hat sich in der Erläuterung fast vollständig verflüchtigt. Während nach der Vorlage mit Ausnahme der Arbeiter alle Kategorien der Entschädigungsberechtigten schlechter behandelt werden sollten, als nach den Vorschlägen der Enquete-Kommission, war das Maximum der von dieser für die Tabaksarbeiter normirten Entschädigung denselben in der Vorlage zugebilligt: ein fünffacher Jahresverdienst; und hiesige Lokalblätter berichteten bereits, daß in den betr. Arbeiterkreisen über die Aussicht auf ein Kapital von etwa 6000 Mark große Freude und der Entschluß, für das Monopol zu stimmen, laut geworden. Jetzt ergeben aber die Erläuterungen, daß die Entschädigung im Ganzen nur 8000 Arbeitern zu Theil werden soll, während die übrigen nur die Wahl hätten, nach der Anweisung der Monopol-Verwaltung in eine der fiskalischen Fabriken — vielleicht fern von dem bisherigen Wohnort — einzutreten, oder sich ohne Entschädigung einen andern Erwerb zu suchen. Diese Mittheilung wird vermuthlich den angeblichen Arbeiter-Enthusiasmus für das Monopol wieder erheblich abschwächen. — In der Vorlage über die Unfallversicherung erregt am meisten Erstaunen die Unbefangenheit, womit beansprucht wird, die Bildung der Genossenschaften solle dem Bundesrath auf Grund der Ergebnisse der erst im Juni stattfindenden berufsstatistischen Erhebung auf dem Verordnungswege überlassen werden. In erster Reihe ist diese Berufsstatistik allerdings im Hinblick auf die beabsichtigte Altersversorgung der Arbeiter angeordnet worden; aber es würde doch — die Annahme der „korporativen Genossenschaft" als Grundlage für die Lösung der sozialpolitischen Aufgaben vorausgesetzt — ganz unmöglich sein, nach Maßgabe der Ergebnisse der Berufsstatistik etwa für den Zweck der Altersversicherung wieder andere Genossenschaften zu bilden, als die, welche der Bundesrath vor der Verarbeitung der Resultate dieser Statistik eingerichtet hätte; auch die eifrigsten Befürworter solcher Genossenschaften erblicken ja deren Hauptvorzug darin, daß jede derselben für ihre Mitglieder alle die Zwecke erfüllen soll, denen der Einzelne nicht gewachsen ist. Mit der Beharrlichkeit, welche man an dem Reichskanzler kennt, kehrt der Reichszuschuß — im Betrage eines Drittels der Kosten der Versicherung — wieder und insofern trotz des allgemeinen Widerspruchs gegen den ursprünglichen Gedanken verschärft, als der Zuschuß nun für alle Arbeiter geleistet werden soll, während die vorjährige Vorlage ihn nur für die niedrig gelohnten verlangte. Hier hat man es offenbar mit einer indirekten Wirkung des liberalen Haftpflichtgesetzentwurfes zu thun: da dieser auf alle Beiträge der Arbeiter verzichtete, thut es jetzt auch die Regierung, welche früher von den höher gelohnten einen solchen forderte; die Reichskasse aber soll die betr. Unternehmer entschädigen.

Das neue Projekt der Unfallversicherung.

Dem Volkswirthschaftsrath sind die Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter zugegangen.

I. Genossenschaftsprinzip. Die Unfallversicherung der Arbeiter erfolgt in der Weise, daß jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes einer der unter Berücksichtigung der Höhe der Unfallsgefahr zu bildenden Genossenschaften angehören muß, und diesen Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt wird, die gesetzlichen Entschädigungen unter Beihilfe des Reichs zu leisten. Die letztere bildet einerseits das Aequivalent für die aus der neuen Regelung sich ergebenden Erleichterung sämmtlicher Gemeinden in ihrer Armenlast und andererseits den Zuschuß, welchen das Reich im Hinblick auf den staatlichen Zweck der Unfallversicherung im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse so lange zu leisten hat, als nicht durch die Erfahrung erwiesen ist, daß die Industrie die alleinige Uebernahme der erforderlichen Leistungen ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit zu ertragen vermag.

II. Versicherungspflicht. Zu versichern sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienste von nicht über 2000 (1500?) Mark, welche beschäftigt werden 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, Aufwerften, in Fabriken und Hüttenwerken, 2) in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sowie bei der Ausführung von Bauten, soweit die Beschäftigung nicht lediglich in der Ausübung einzelner Reparaturarbeiten besteht. Den unter 1 und 2 aufgeführten gelten diejenigen Betriebe gleich, in welchem Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu den Betriebsanlagen gehörige Kraftmaschine benutzt wird. (Anmerkung: Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, bei Lokomobilen oder durch mechanische Kraft bewirkten Triebwerken beschäftigt werden, bleibt abzuwarten.)

III. Hinsichtlich der Art und Höhe der den Versicherten zu gewährenden Leistungen werden die Bestimmungen des vom Reichstag berathenen Gesetzentwurfs mit folgenden Aenderungen beibehalten: 1) Für die ersten 13 Wochen der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit wird auf Grund der Unfallversicherung keine Entschädigung geleistet. An die Stelle der letzteren tritt die Unterstützung auf Grund der Krankenversicherung, zu welcher die Arbeitgeber für die unfallversicherungspflichtigen Arbeiter $33\frac{1}{3}$ Proz. ($\frac{1}{3}$) der Beiträge zu leisten haben. 2) Der Berechnung der Entschädigung wird nur derjenige Theil des Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt, welcher 1200 M. für das Jahr oder 4 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt, dagegen werden Beiträge zur Unfallversicherung von den Versicherten überhaupt nicht erhoben.

IV. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch die Organe der Genossenschaften. Der Beschädigungsberechtigte kann gegen die Feststellung den Weg der Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde beschreiten. Gegen die Entscheidung der letzteren steht beiden Theilen der Rechtsweg offen.

V. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung der Genossenschaft durch die Postverwaltung, (für diejenigen Staaten, die nicht zum Gebiet der Reichspostverwaltung gehören, nach ihrer Wahl durch die Postverwaltung oder durch eine anderere Staatsverwaltung). Halbjährlich erhält jede Genossenschaft die Berechnung der auf ihre Anweisung von der Postverwaltung verauslagten Beträge, von denen sie der Postverwaltung $\frac{2}{3}$ zu erstatten hat. Das letzte Drittel wird vom Reich erstattet.

VI. Die Bildung der Genossenschaften erfolgt nach Maßgabe einer vom Bundesrath auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik nach Industriezweigen und Betriebsarten vorzunehmenden Eintheilung der Betriebe in Klassen mit gleicher Unfallsgefahr nach folgenden Grundsätzen: 1) der Regel nach wird für jede Betriebsklasse eine dem Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde umfassende Genossenschaft gebildet; 2) wenn die in einem Bezirke vorhandenen Betriebe einer Klasse nicht so viele Arbeiter beschäftigen, wie zur dauernden Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft erforderlich sind, so werden von den nach dem Maße der Unfallsgefahr einander am nächsten stehenden Klassen so viele zu einer Genossenschaft vereinigt, wie zur Lebensfähigkeit der letzteren erforderlich sind. 3) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Genossenschaften für andere Bezirke als diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden zu bilden sind. Auf Grund gemeinsamer Bestimmungen der Landesregierungen können benachbarte örtliche Bezirke, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, zu einem gemeinsamen, der Genossenschaftsbildung zu Grunde zu legenden vereinigt werden; 4) für Betriebsklassen, für welche die Gefahr von Massenverunglückungen besteht, oder welche bei großer Unfallsgefahr eine so geringe Zahl von Betrieben umfassen, daß eine Genossenschaftsbildung für die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden nicht möglich ist, kann der Bundesrath die Bezirke der zu bildenden Genossenschaften unabhängig von den Landesgrenzen feststellen.

VII. Die erste Bildung der Genossenschaften erfolgt nach folgenden Vorschriften: 1) auf Grund eines Verzeichnisses der versicherungspflichtigen Betriebe hat die höhere Verwaltungsbehörde den Plan der für ihren Bezirk zu bildenden Genossenschaften festzustellen und bekannt zu machen; 2) für jede Genossenschaft wird von der höheren Verwaltungsbehörde eine aus Delegirten der betheiligten Betriebsunternehmer bestehende konstituirende Generalversammlung berufen, welche unter Leitung des Staatskommissarius in Gemäßheit der gesetzlichen Normativbestimmungen das Genossenschaftsstatut beschließt. Dasselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; 3) ist das Statut einer Genossenschaft binnen einer bestimmten Frist nicht zur Genehmigung vorgelegt, so wird von der höheren Verwaltungsbehörde ein solches erlassen, welches in Kraft bleibt, bis ein von der Generalversammlung beschlossenes Statut genehmigt ist.

VIII. Verwaltung der Genossenschaft. 1) Die Genossenschaft wird durch eine Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung besteht aus Delegirten der Genossenschaftsmitglieder, welche nach Bezirksabtheilungen, und sofern die Genossenschaft mehrere Betriebsklassen umfaßt, nach Betriebsklassen gewählt wird. Unternehmern großer Betriebe, welche so viele Arbeiter beschäftigen, wie durchschnittlich einer Bezirksabtheilung angehören, kann das Recht eingeräumt werden, je ein Mitglied der Generalversammlung zu ernennen. 2) Die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die laufende Geschäftsführung wird von einem Vorstande wahrgenommen, welcher von der Generalversammlung gewählt wird. 3) Das Statut kann die Bildung von Abtheilungsvorständen vorschreiben, welche gewisse im Statut zu bezeichnende Verwaltungsgeschäfte nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes und in Vertretung desselben für ihre Bezirksabtheilung oder für ihre Betriebsklasse wahrzunehmen haben. 4) Jede Genossenschaft muß einen Ausschuß für die Feststellung der Entschädigungsansprüche errichten, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Generalversammlung, zur Hälfte von einer Delegirtenversammlung der Versicherten gewählt werden. Die letztere besteht, soweit die Versicherten Fabrikkrankenkassen angehören, aus den Delegirten der Krankenkassenvorstände. Sind für die Genossenschaft Abtheilungen gebildet, so ist für jede Abtheilung ein besonderer Ausschuß zu errichten. 5) So lange die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zu Stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen verweigern, hat die staatliche Aufsichtsbehörde die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen.

IX. Abänderungen in der Zusammensetzung bestehender Genossenschaften können von den Generalversammlungen der letzteren, von den einer bestimmten Bezirksabtheilung und von den einer Betriebsklasse angehörenden Genossenschaftsmitgliedern beantragt werden. Wird über einen Abänderungsantrag das Einverständniß aller Betheiligten erzielt, so ist demselben stattzugeben, wenn durch die Abänderung keine der betheiligten Genossenschaften in ihrer dauernden Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Wird ein solches Einverständniß nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Abänderung.

X. Mitgliedschaft bei den Genossenschaften: Die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden versicherungspflichtigen Betriebe werden Mitglieder der für ihre Betriebsklasse errichteten Genossenschaft, sobald die letztere ins Leben getreten ist. Die einzelnen Betriebe werden in die Genossenschaften folgendermaßen eingegliedert: 1) Jeder Betriebsunternehmer hat vor Eröffnung des von ihm beabsichtigten Betriebes der unteren Verwaltungsbehörde eine schriftliche Anzeige über die Art und den Umfang des Betriebes zu erstatten. In dieser Anzeige kann der Unternehmer die Genossenschaft bezeichnen, welcher sein Betrieb nach seiner Auffassung angehört. Die untere Verwaltungsbehörde meldet auf Grund dieser Anzeige — in Ermangelung einer solchen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse — den Betrieb bei der vom Unternehmer bezeichneten, eventuell bei der nach ihrem Urtheil zuständigen Genossenschaft an; 2) der Genossenschaftsvorstand giebt auf die Anmeldung die schriftliche Erklärung ab, welche unter Bezeichnung des Betriebes die Mitgliedschaft anerkennt (Mitgliedschein) oder ablehnt. Die ablehnende Erklärung muß die Gründe der Ablehnung angeben. Die Erklärung wird durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden dem Betriebsunternehmer zugestellt. 3) Gegen die Erklärung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde gegen die zulassende Erklärung kann nur darauf gegründet werden, daß der Betrieb einer anderen bestimmt zu bezeichnenden Genossenschaft angehöre oder daß der Betrieb überhaupt nicht versicherungspflichtig sei. Ueber die Beschwerde entscheidet nach Anhörung der Vorstände der betheiligten Genossenschaften die höhere Verwaltungsbehörde.

XII. Versicherungsbeiträge. 1) Die Mittel, deren die Genossenschaft zur Leistung der von ihr zu gewährenden Entschädigungen, sowie zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten bedarf, werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. 2) Die Beiträge werden halbjährlich nach dem Bedürfniß des abgelaufenen Rechnungshalbjahres auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter umgelegt. Die letzteren kommen dabei nur soweit in Anrechnung, als sie während der Beitragsperiode durchschnittlich für den Arbeitstag den Betrag von 4 M. nicht übersteigen; 3) jedes Mitglied der Genossenschaft hat binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungshalbjahres dem Vorstande (Abtheilungsvorstande) eine Nachweisung über die während dieses Zeitraums in seinem Betriebe beschäftigt gewesenen versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, sowie eine Berechnung der bei Umlegung der Genossenschaftsbeiträge nach Nr. 2 Absatz 2 in Anrechnung zu bringenden Beträge der letzteren einzureichen. Leistet ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht Genüge, so ist der in Anrechnung zu bringende Betrag der Löhne und Gehälter von dem Vorstande endgiltig festzustellen. 4) Auf Grund des Gesammtbetrages der anrechnungsfähigen, in den Betrieben sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder verdienten Löhne und Gehälter werden die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Beiträge in Pfennigen von jeder Mark der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter vom Genossenschaftsvorstande festgesetzt. Anmerkung: Für die Bemessung des durch Beiträge aufzubringenden „halbjährlichen Bedarfs" können 2 verschiedene Systeme in Frage kommen. Entweder der Bedarf wird auf denjenigen Betrag beschränkt, welchen die Genossenschaft für das abgelaufene Halbjahr an fällig gewordenen und von der Postverwaltung ausgelegten Entschädigungsbeträgen zu erstatten hat, oder der Bedarf wird auf denjenigen Betrag bemessen, welcher erforderlich ist, um für die im abgelaufenen Halbjahre entstandenen Entschädigungsansprüche volle Deckung, d. h. diejenigen Summen zu beschaffen, welche erforderlich sind, um den einmaligen und vorübergehenden Leistungen, auch die auf Grund der Entschädigungsansprüche zu leistenden fortlaufenden Renten bis zu ihrem Erlöschen zahlen zu können. Das erstere System hat den Vorzug, daß die Bemessung des Bedarfs sich ohne alle Schwierigkeit aus der Abrechnung der Postverwaltung unter Hinzurechnung der Verwaltungskosten ergeben würde, und daß die volle aus der Unfallversicherung sich ergebende Belastung erst nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren eintreten werde. Dagegen hat es den Nachtheil, daß nach Eintritt des Beharrungszustandes höhere Beiträge wie bei dem ersteren Systeme erforderlich werden, und daß die entstehenden Verpflichtungen nicht von den gegenwärtig vorhandenen Betheiligten, sondern von den mit diesen vielleicht identischen künftigen Mitgliedern der Genossenschaft zu tragen sein werden, sowie daß Abänderungen in der Zusammensetzung der Genossenschaften durch das Vorhandensein von Entschädigungsansprüchen, für welche keine Deckung vorhanden, erschwert werden würde. Bei Annahme des zweiten Systems würden diese Schwierigkeiten wegfallen. Dagegen würde die Ermittelung des Halbjahrbedarfes zu einer schwierigen Aufgabe werden, zu deren Lösung die Genossenschaften nur durch die gesetzlichen Bestimmungen befähigt werden könnten, daß die Ermittelung der Deckungskapitalien für die einzelnen Renten (Invaliden-, Wittwen-, Waisenrenten) nach einfach anzuwendenden zu diesem Zwecke herzustellenden Tabellen zu erfolgen habe. Ebenso müßten in diesem Falle Vorschriften über die Belegung der von den Genossenschaften anzusammelnden Reserven erlassen werden.

XII. Besondere Befugnisse der Genossenschaften gegenüber ihren Mitgliedern. 1) Durch das Statut kann der Generalversammlung oder dem Vorstande die Befugniß eingeräumt werden, Vorschriften über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und Verstöße gegen die Vorschriften mit Geldstrafen oder Strafzuschlä-

gen zu den Beiträgen zu ahnden. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. 2) In gleicher Weise kann der Generalversammlung oder dem Vorstande die Befugniß eingeräumt werden, zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder Vorschriften über das Verhalten der darin beschäftigten Arbeiter zu erlassen und Verstöße gegen dieselben mit Geldstrafen zu bedrohen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und müssen, bevor sie zur Ausführung derselben vorgelegt werden, einem von der Delegirtenversammlung der Arbeiter zu wählenden Ausschusse zur schriftlichen Erklärung mitgetheilt werden. Die verwirkten Geldstrafen fließen in die Krankenkassen, welchen die Arbeiter des Betriebs, in denen die Uebertretung vorgekommen, angehören. 3) Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der nach XII. Nr. 3 einzureichenden Nachweisungen die Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchem die verdienten Löhne ersichtlich sind. Die Beauftragten sind verpflichtet, dem nach Maßgabe des § 139b. der Gewerbeordnung gestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen. 4) Rückständige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder ꝛc. sind in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

XIII. Das Unfallmeldewesen, die Untersuchung der Unfälle, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Ermittelung der für die Feststellung der Entschädigung in Betracht kommenden Thatsachen, die Verantwortlichkeit des Unternehmers bei Unfällen, die er durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, werden in analoger Weise geregelt, wie es in dem vom Reichstage berathenen Gesetzentwurfe vorgesehen war.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 3. März. In der unter dem Vorsitze des Staatsministers von Bötticher am 2. März abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths machte der Vorsitzende zunächst Mittheilung von der seitens des Senats von Bremen erfolgten Ernennung eines stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath. Von der vorgelegten Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Reichsgericht während des Geschäftsjahres 1881 nahm die Versammlung Kenntniß. In Betreff der Feststellung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie der Verwaltungskosten für das Jahr 1876 und das erste Quartal 1877 wurde gemäß dem Antrage der zuständigen Ausschüsse Beschluß gefaßt. Auf mehrere Eingaben betreffend die Zolltarifirung mehrdrähtigen Hanfbindfadens, die Zolltarifirung amerikanischer Lederschwärze, die Einführung eines Ausfuhrzolls auf rohe Knochen, die Ermäßigung des Zolls für Hornstäbe, die Erhöhung des Zolls für Hornknöpfe, die Zolltarifirung von seidenen Bändern mit eingewebten Baumwollfäden, so wie die Zollbehandlung der Schlempekohle wurde nach Antrag der Ausschüsse die Ertheilung ablehnender Bescheide beschlossen. Nachdem die Versammlung sodann in Betreff der Ermächtigung des Hauptsteueramts Altenburg zur Abfertigung von Baumwollen- und Leinengarn und von Leinwand dem Ausschußantrage beigetreten war, wurden schließlich mehrere Eingaben von Privaten den zuständigen Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen.

Berlin, 3. März. S. M. S. „Carola", Kommdt. Korv.-Kapt. Karcher, ist am 2. März cr. in Sidney eingetroffen und beabsichtigt am 23. dess. Mts. die Reise fortzusetzen.

München, 3. März. Bei der heutigen Berathung der Abgeordnetenkammer über den Ausgabeetat für Reichszwecke wurde der Antrag des Ministeriums, für Matrikularbeiträge den in der Regierungsvorlage geforderten Betrag von 20,250,000 M. wiederherzustellen, abgelehnt und der Antrag des Ausschusses, an Matrikularbeiträgen nur 20,150,000 M. zu bewilligen, angenommen. Die übrigen Positionen wurden unverändert genehmigt.

Wien, 3. März. [Offiziell.] Laut Meldungen des Feldmarschalls-Lieutenants Jovanovic vom 1. und 2. März ist General-Major Sekulich am 28. Februar Abends, durch das obere Narenta-Thal aufwärts ziehend, in Mjedenik eingetroffen. Derselbe berichtet, daß, nach in Ulok ihm zugegangenen Nachrichten, die Insurgenten bei Mjedenik Widerstand zu leisten beabsichtigten. Dieselben hätten jedoch nirgends Stand gehalten, wären vielmehr bei Annäherung seiner Kolonne geflohen. Während ein Theil der Insurgenten, auf das rechte Narenta-Ufer übergehend, gegen Izgosi sich gewendet, sollen Banden in Gruppen von 100 bis 200 Mann, auf welche das 26. Feldjägerbataillon stieß, das gestern von Ingovic über Ingovici gegen Mjedenik vorging, dem Kampfe ausweichend, über die Javor-Planina gegen Studeni-Potok geflüchtet sein.

Pest, 2. März. Das Unterhaus beendete die Berathung des Antrags auf Einsetzung einer parlamentarischen Kommission zur Untersuchung der angeblichen Mißbräuche im Kommunikationsministerium und nahm den Antrag Baroß, auf Uebergang zur Tagesordnung, an.

Warschau, 2. März. General Skobjelew ist heute Abend nach Petersburg abgereist.

Paris, 3. März. Nach einer aus Tunis eingegangenen Meldung haben die in der Nachbarschaft von Gafsa ansässigen, der Regierung unterworfenen Stämme die der Regierung feindlich gegenüberstehenden Hammamas angegriffen, geschlagen und etwa 50 derselben niedergemacht. Die wichtigen Posten in der Gegend von Gafsa werden von Eingebornen besetzt gehalten. Aus der ganzen Regentschaft lauten die Berichte günstig. Zwei Bataillone französischer Truppen wurden nach Frankreich zurückgeschickt.

London, 2. März. Nach weiterer Meldung aus Windsor befand sich der Mensch, welcher auf die Königin schoß, unter der großen Menge von Personen, die sich zur Begrüßung der Königin nach dem Bahnhof begeben hatten, er schoß direkt auf den Wagen, in welchen die Königin einstieg. Der Knall des Schusses war ein nur schwacher. — In Northampton wurde bei der heute stattgehabten anderweiten Wahl Bradlaugh mit 3798 Stimmen zum Parlamentsdeputirten wiedergewählt. Der konservative Gegenkandidat Corbett erhielt 3687 Stimmen.

London, 2. März. [Unterhaus.] Unterstaatssekretär Dilke antwortet auf eine Anfrage Ashmead Bartletts, die Grenze für das Vordringen Rußlands in Centralasien bilde den Gegenstand eines Meinungsaustausches zwischen der englischen und russischen Regierung, dasselbe sei der Fall mit dem durch den jüngsten Vertrag noch nicht geregelten Theil der russisch-persischen Grenze. Auf eine Anfrage Wolff's erklärte Dilke, die Regierung sei bereit, die Frage des bulgarischen Tributs wieder in Erwägung zu nehmen, sobald die anderen Mächte dazu bereit seien; welchen Theil der türkischen Staatsschuld Bulgarien übernehmen solle, müsse gleichzeitig in Gemäßheit des Berliner Vertrages geregelt werden. Hierauf wurde durch Sexton die Debatte über Gladstone's Antrag betr. die irische Landbill fortgesetzt.

London, 3. März. Im Auftrage des deutschen Kaisers drückte Graf Münster der Königin heute Vormittag in Windsor persönlich das Beileid und den Abscheu des Kaisers anläßlich des Attentats aus. Die Königin dankte auf's Wärmste.

London, 3. März. Wie die „Daily News" erfährt, hat die Opposition beschlossen, die Zulassung Bradlaugh's im Unterhause abermals zu beanstanden.

Petersburg, 2. März. Nach einer Meldung aus Cherson ist heute die Schifffahrt auf dem Dniepr eröffnet worden.

Konstantinopel, 3. März. Die preußische außerordentliche Gesandtschaft unternahm gestern die Fahrt nach Skutari und folgte am Abend einer Einladung des britischen Botschafters, Lord Dufferin. Heute macht die Gesandtschaft Abschiedsbesuche bei den Botschaftern und ist zum Diner bei Mukhtar Pascha eingeladen.

Bukarest, 2. März. Das Befinden der Königin hat sich dergestalt gebessert, daß von heute ab Bulletins nicht mehr ausgegeben werden. — Nach einer Meldung des „Romanul" aus Belgrad stünde die Erhebung Serbiens zum Königreich in den nächsten Tagen zu erwarten.

Bukarest, 3. März. Die Mittheilung des Ergebnisses der parlamentarischen Enquete über die diplomatischen Aktenstücke, welche der Kammer morgen von der bezüglichen Kommission gemacht werden sollte, ist verschoben worden, weil der Minister-Präsident Bratiano, der der betreffenden Kammersitzung beiwohnen will, durch Krankheit auf seinem Landgute Florica zurückgehalten wird.

Verantwortlicher Redakteur: **O. Bauer** in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im März.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
3. Nachm. 2	747,7	SO schwach	heiter	+10,0
3. Abnds. 10	746,8	N schwach	trübe [1])	+ 4,7
4. Morgs. 6	746,2	O schwach	bedeckt	+ 3,0

[1]) Grosser Mondhof:
Am 3. Wärme-Maximum +10°5 Cels.
„ „ Wärme-Minimum + 1°7 „

Wetterbericht vom 3. März, 8 Uhr Morgens.

Ort.	Barom. a. 0 Gr. nachd. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp i. Cels Grad
Mullaghmore	746	NNO 6	wolkig	6
Aberdeen .	750	OSO 6	wolkig [1])	6
Christiansund	755	OSO 4	wolkenlos	−6
Kopenhagen	754	S 2	Nebel	1
Stockholm .	757	N 2	bedeckt	−8
Haparanda .	762	N 2	wolkenlos	−23
Petersburg .	—			
Moskau . .	756	S 1	bedeckt	1
Cork, Queenst.	744	N 4	halb bedeckt [2])	6
Brest . . .	742	OSO 1	bedeckt	5
Helder . .	750	S 1	Regen	4
Sylt . . .	—			
Hamburg .	753	OSO 2	heiter [3])	2
Swinemünde	755	SSO 1	wolkenlos [4])	1
Neufahrwasser	756	S 1	wolkig	3
Memel . .	754	WNW 2	bedeckt	1
Paris. . .	750	S 2	bedeckt	3
Münster . .	751	S 1	bedeckt [5])	3
Karlsruhe .	754	SW 2	bedeckt	4
Wiesbaden .	752	W 1	bedeckt [6])	4
München .	755	W 4	Dunst	0
Leipzig . .	755	S 1	heiter [7])	2
Berlin . .	754	SO 1	wolkenlos	2
Wien . . .	756	still	wolkig	4
Breslau . .	756	SO 2	wolkenlos [8])	2
Ile d'Aix .	746	SW 7	Regen	10
Nizza . . .	754	NW 3	wolkenlos	8
Triest . . .	754	O 1	Regen	9

[1]) Seegang hoch. [2]) Seegang mäßig. [3]) Reif, neblig. [4]) Nachmittags Regenböen, Nachts Reif. [5]) Nachts wenig Regen. [6]) Gestern und Nachts Regen. [7]) Reif, Nachmittags Graupelschauer [8]) Reif.

Skala für die Windstärke:
1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Anmerkung: Die Stationen sind in 4 Gruppen geordnet: 1. Nordeuropa, 2. Küstenzone von Irland bis Ostpreußen, 3. Mittel-Europa südlich dieser Zone, 4. Südeuropa. — Innerhalb jeder Gruppe ist die Richtung von West nach Ost eingehalten.

Uebersicht der Witterung.
Ueber dem Biscay'schen Busen, auf der Südseite der gestern erwähnten Depression, welche über den britischen Inseln sich auszufüllen scheint, ist ein neues Minimum erschienen, welches wahrscheinlich südostwärts nach dem Mittelmeere fortschreiten wird. Ueber Zentral-Europa ist das Wetter ruhig, meist trocken und vielfach heiter. Die Temperatur ist über Mittel-Europa fast überall gesunken, in Deutschland nähert sie sich allenthalben wieder den normalen Werthen.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 3. März Morgens 1,48 Meter.
„ „ 3. „ Mittags 1,50 „
„ „ 4 „ Morgens 1,50 „

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 3. März. (Schluß-Course.) Schluß ermattend.
Lond. Wechsel 20,485. Pariser do. 81,05. Wiener do. 170,10, K.-M. St.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 102$\frac{1}{2}$. K.-M.-Pr.-Anth. 127$\frac{3}{4}$. Reichsanl. 101$\frac{3}{8}$. Reichsbank 14$\frac{3}{8}$8. Darmstb. 154$\frac{3}{4}$. Meininger B 88. Oest.-ung. Bk. 697 00. Kreditaktien 267$\frac{1}{4}$ Silberrente 64$\frac{3}{8}$. Papierrente 63$\frac{1}{2}$ Goldrente 79 Ung. Goldrente 74$\frac{3}{8}$ 1860er Loose 120$\frac{3}{8}$. 1864er Loose 320,50. Ung. Staatsl. 221,70. do. Ostb.-Obl. II. 99. Böhm. Westbahn 255$\frac{7}{8}$. Elisabethb. —. Nordwestbahn 175$\frac{3}{8}$. Galizier 251$\frac{3}{8}$. Franzosen 259. Lombarden 116$\frac{3}{8}$. Italiener 87$\frac{3}{4}$. 1877er Russen 86$\frac{5}{8}$. 1880er Russen 70$\frac{5}{8}$. II. Orientanl. 57$\frac{5}{8}$. Zentr.-Pacific 111$\frac{3}{8}$. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. 57$\frac{1}{8}$. Wiener Bankverein 103$\frac{1}{2}$, ungarische Papierrente —. Buschtiehrader — Junge Dresdner —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 265$\frac{3}{4}$, Franzosen 258$\frac{1}{2}$, Galizier 250$\frac{7}{8}$, Lombarden 115$\frac{3}{4}$, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, österr. Goldrente —.

Die Frankfurter Bank setzt von morgen ab den Wechseldiskont auf 4$\frac{1}{2}$ pCt. herab.

Wien, 3. März. (Schluß-Course.) Andauernd durchweg fest.
Papierrente 75,17$\frac{1}{2}$. Silberrente 76 10. Oesterr. Goldrente 93,25, Ungarische Goldrente 118,90 1854er Loose 119,00. 1860er Loose 128,20. 1864er Loose 170,20. Kreditloose 175,50 Ungar. Prämienl. 117 00 Kreditaktien 307,75. Franzosen 303,25. Lombarden 136,00. Galizier 295,50 Kasch.-Oderb. 141,00. Pardubitzer 151,00. Nordwestbahn 206,00. Elisabethbahn 207,00. Nordbahn 2490,00. Oesterreich.-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,— Unionbank 122,20. Anglo-Austr. 123,75 Wiener Bankverein 116,00. Ungar. Kredit 304,25. Deutsche Plätze 58,75. Londoner Wechsel 120 37. Pariser do. 47,60. Amsterdamer do. 99,00. Napoleons 9,61. Dukaten 5,61. Silber 100,00. Marknoten 58,80. Russische Banknoten 1,21. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 166,50. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—.

4$\frac{1}{2}$prozent. ungar. Bodenkredit-Pfandbriefe —. Elbthal 217,50, ungarische Papierrente 86,80, ungar. Goldrente 87,45, Buschtierader B. —. Ung. Präml. —. Eskompte —,—.

Die Gruppe der Unionbank übernahm von der Regierung die in den Zentralaktien befindlichen Böhmischen Nordbahnaktien.

Wien, 3. März. (Abendbörse.) Ungarische Kreditaktien 304,75, österr. Kreditaktien 306,25, Franzosen 304,00, Lombarden 136,50, Galizier 294,75, Anglo-Austr. —, österr. Papierrente 75,10, do. Goldrente 93,45, Marknoten 58,80, Napoleons 9,52$\frac{1}{2}$, Bankverein 115,50, Elbthal 217,25, ungar. Papierrente 86,60, 4prozent. ungar. Goldrente 87,40, 6proz. ungar. Goldrente 118,85, Nordwestbahn 205,50. Fest.

Paris, 3. März. (Schluß-Course.) Fest.
3proz. amortisirb. Rente 84,50, 3proz. Rente 84,00, Anleihe de 1872 116,75, Italien. 5proz. Rente 87,30, Oesterr. Goldrente —,—, 6pr. ungar. Goldrente —,—, 4proz. ungar. Goldrente 73$\frac{1}{4}$, 5proz. Russen de 1877 —, Franzosen 640,00, Lomb. Eisenbahn-Aktien 295,00, Lomb. Prioritäten 274,00, Türken de 1865 11,45, Türkenloose 48,25. III. Orientanleihe 58,00.

Credit mobilier 610, Spanier exter. 26$\frac{13}{16}$, do. inter. —, Suezkanal-Aktien 2445. Banque ottomane 715, Union gen. —, Credit foncier 1575,00, Egypter 328,00, Banque de Paris 1145,00, Banque d'escompte 595, Banque hypothecaire —. Londoner Wechsel 25,28, 5proz. Rumänische Anleihe —,—.

Petersburg, 3. März. Wechsel auf London 24$\frac{7}{16}$. II. Orient-Anleihe 90$\frac{1}{8}$ III. Orientanleihe 90$\frac{1}{8}$.

Florenz, 3. März. 5pCt. Italien. Rente 90,52, Gold 20,97.

London, 2. März. Consols 100$\frac{4}{16}$. Italienische 5proz. Rente 86$\frac{1}{8}$, Lombard. 11$\frac{1}{2}$, 3proz. Lombarden alte 10$\frac{3}{4}$ 3proz. do. neue —, 5proz. Russen de 1871 82$\frac{3}{4}$. 5proz. Russen de 1872 83$\frac{3}{4}$. 5proz. Russen de 1873 83$\frac{5}{8}$, 5proz. Türken de 1865 11$\frac{1}{2}$, 3$\frac{1}{2}$proz. fundirte Amerikaner 103$\frac{1}{2}$, Oesterr. Silberrente —, do., Papierrente 78$\frac{1}{8}$. Ungarische Goldrente 72$\frac{3}{4}$, Oesterr. Goldrente 78$\frac{1}{2}$, Spanier 26$\frac{1}{8}$ Egypter 65$\frac{1}{4}$, 4proz. preuß. Consols 99$\frac{1}{2}$. 4proz. bair. Anleihe —. Matter.

Platzdiscont 4$\frac{1}{2}$ pCt. Silber —.
In die Bank flossen heute 36,000 Pfd. Sterl.

Newyork, 2. März (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin 94$\frac{7}{8}$, Wechsel auf London 4,85$\frac{1}{4}$, Wechsel auf Paris 5,17$\frac{1}{2}$, 3$\frac{1}{2}$proz. fundirte Anleihe 102, 4prozentige fundirte Anleihe von 1877 118, Erie-Bahn 37$\frac{3}{4}$, Zentral-Pacific 114$\frac{3}{4}$, Newyork Zentralbahn 131$\frac{1}{8}$, Chicago-Eisenbahn 141$\frac{1}{2}$. Cable Transfers 4,90$\frac{1}{2}$.

Geld steif, für Regierungssicherheiten 3, für andere Sicherheiten 6 bis 5 Prozent und $\frac{1}{32}$ per diem; zum Schluß leicht 5 pCt.

Produkten-Kurse.

Bremen, 3. März. Petroleum. (Schlußbericht) sehr fest. Standard white loco 7,25 bez., per April 7,45 Br., per Mai 7,55 Br., pr. Juni 7,65 Br., pr. August-Dezember 8,20 Br.

Hamburg, 3. März. Getreidemarkt. Weizen loco unverändert, auf Termine flau. Roggen loco unverändert, auf Termine matt. Weizen per April-Mai 218,00 Br., 217,00 Gd., per Mai-Juni 218,00 Br., 217,00 Gd. Roggen per April-Mai 160,00 Br., 159,00 Gd., per Mai-Juni 157,00 Br., 156,00 Gd. Hafer u. Gerste unveränd. Rüböl ruhig, loco 57,00. per Mai 57,00. Spiritus leblos, per März 39$\frac{3}{4}$ Br., per April-Mai 39$\frac{1}{2}$ Br., per Mai-Juni 39$\frac{1}{2}$ Br., per Juli-August 39$\frac{1}{2}$ Br. — Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 7,70 Br., 7,60 Gd., per März 7,54 Gd., per August-Dezember 8,20 Gd. — Wetter: Schön.

Wien, 3. März. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Frühjahr 12,30 G., 12,32 Br. Hafer pr. Frühjahr 8,40 Gd., 8,45 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,52 Gd., 7,57 Br.

Pest, 3. März. Produktenmarkt. Weizen loco fest, auf Termine lustlos, pr. Frühjahr 12,15 Gd., 12,18 Br., pr. Herbst 10,85 Gd. 10,90 Br. — Hafer pr. Frühjahr 8,12 Gd., 8,15 Br. — Mais pr. Mai-Juni 7,30 Gd., 7,33 Br. — Kohlraps pr. August-Sepember 13$\frac{1}{2}$. — Wetter: Schön.

Petersburg, 3. März. (Produktenmarkt.) Talg loco 65,00, pr. August 65,00. Weizen loco 15,75. Roggen loco 10,50, Hafer loco 5,25. Hanf loco 34,50. Leinsaat (9 Pud) loco 14,50. — Wetter: Frost.

Amsterdam, 3. März. (Schlußbericht.) Weizen auf Termine höher, per März 315. Roggen loko niedriger, auf Termine unverändert, per März 186, per Mai 186. Raps per Herbst 368 Fl. Rüböl loco 32$\frac{1}{2}$, per Mai 32$\frac{1}{4}$, per Herbst 32$\frac{3}{4}$.

Antwerpen, 3. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen unverändert. Hafer vernachlässigt. Gerste behauptet.

Paris, 3. März. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per März 29,80, per April 29,80, per Mai-Juni 29,80, per Mai-August 29,30. Roggen weich., per März 19,50, per Mai-August 19,50. Mehl 9 Marques weich., per März 62,00, per April 62,25, per Mai-Juni 62,50, per Mai-August 62,10. — Rüböl fest, per März 70,00, per April 70,75, per Mai-August 72,75, per September-Dezember 73,75. — Spiritus fest, per März 58,00, per April 58,75, per Mai-Juni —, per Mai-August 60,50, per Septbr.-Dezember 56,50. — Wetter: Regen.

London, 3. März. Havannazucker Nr. 12 24$\frac{1}{2}$. Fest.

London, 3. März. An der Küste angeboten 4 Weizenladungen. — Wetter: Rauh.

London, 3. März. In der gestrigen Wollauktiou waren Preise unverändert.

London, 3. März. Getreidemarkt (Schlußbericht.) remde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 42,720, Gerste 2520, Hafer 16,790 Orts.

Weizen sehr träge, matt, Mehl weichend, Mais stetig.

Manchester, 3. März. 12r Water Armitage 7$\frac{3}{8}$, 12r Water Taylor 8, 20r Water Micholls 9$\frac{1}{4}$, 30r Water Clayton 10$\frac{1}{4}$, 32r Mock Townhead 9$\frac{3}{8}$, 40r Mule Mayoll 9$\frac{3}{8}$, 40r Medio Wilkinson 11$\frac{3}{8}$, 36r Warpcops Qual. Rowland 10$\frac{3}{8}$, 40r Double Weston 10$\frac{3}{4}$, 60r Double courante Qnal. 14, Printers $\frac{16}{16}$ $\frac{34}{50}$ 8$\frac{1}{2}$ pfd. 93. Ruhig.

Newyork, 2. März. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 11$\frac{1}{16}$, do. in New-Orleans 11$\frac{1}{2}$, Petroleum in Newyork 7$\frac{1}{2}$, do. in Philadelphia 7$\frac{3}{8}$ Gd., rohes Petroleum 6$\frac{3}{4}$, do. Pipe line Certificates — D. 82 C. Mehl 4 D. 75 C. Rother Winterweizen loko 1 D. 33$\frac{3}{4}$ C. do. per März 1 D. 13$\frac{1}{2}$ C., do pr. April 1 D. 33$\frac{3}{8}$ C., Mais (old mixed) 69 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7$\frac{1}{8}$. Kaffee (Rio-) 9$\frac{3}{4}$. Schmalz Marke (Wilcox) 10$\frac{3}{4}$, do. Fairbanks 10$\frac{7}{8}$, do. Rohe u. Brothers 10$\frac{3}{4}$. Speck (short clear) 9$\frac{1}{2}$ C. Getreidefracht 4$\frac{1}{2}$.

Produkten-Börse.

Berlin, 3. März. Wind: SO. Wetter: Prachtvoll.

Weizen per 1000 Kilo loko 202—235 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark ab Bahn, per Februar — bezahlt, per März — M. bez., per April-Mai 220½—220 Mark bez., per Mai-Juni 219—218½ Mark bez., per Juni-Juli 218½—218 M. bezahlt, Juli-August 212½—212 M. bez., September-Oktober 210½—210 Mark bez. — Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — M. — Roggen per 1000 Kilo loko 138—173 Mark nach Qualität gefordert, hochfeiner inländischer 165 bis 171 Mark ab Bahn bezahlt, exqu. do. — M. ab B. bez., f. poln. — M. ab B. bez., alter — M. ab B. bezahlt, russischer und polnischer 158—164 Mark a. B. bezahlt, März 163¼—162½—163¼ bez., per April-Mai 163¼—162½—163¼ Mark bez., per Mai-Juni 162¾ bis 162¼—163¼ bez., Juni-Juli 161½—161¼—161½ bez., Juli-August 160 bez. Gekünd. 7000 Ztr. Regulirungspreis 163 Mark. — Gerste per 1000 Kilo loko 129—200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 127—172 M. nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 128 bis 138 M. bezahlt, ost- und westpreußischer 140—151 M. bezahlt, pommerscher und Uckermärker 140 bis 147 bezahlt, schlesischer 148 bis 155 bez., böhmischer 148—155 M. bezahlt, do. fein 156—160 bez., fein weiß mecklenburgischer — ab B. bez., per März — M. bez., per April-Mai 136½ M. bez., per Mai-Juni 138 bez., Juni-Juli 139½—140—139¼ bez. Gekündigt — Ztr. Regulirungspr. — M. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 160 bis 200 M., Futterwaare 142 bis 158 Mark. — Mais per 1000 Kilo loko 134—145 nach Qualität gefordert, per Februar — M., Februar-März — M., per April-Mai 137¼ M. bez., per Mai-Juni 136½ M., per Juni-Juli 135 M., per September-Oktober 134 Mark Gekündigt — Ztnr. Regulirungspreis — M. — Weizenmehl per 100 Kilogramm brutto 00: 31.00 bis 29,50 Mark, 0: 28,50 bis 27,50 M., 0/1: 27,50 bis 26,50 Mark. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 24,50 bis 23.50 Mark, 0/1: 23,00 bis 22,00 M., März 22,50 M. bez, per März-April — — M. bez., per April-Mai 22,50—22,40—2245 Mark bez., per Mai-Juni 22,40—22,30—22,35 bez., per Juni-Juli 22,25 bez., per Juli-August 22,10 bezahlt. Marke Klix-Bärwalde 0/1: — bz. Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — M. — Oelsaat per 1000 Kilo —. Winterraps — M., Winterrübsen — Mark. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 55,8 M., mit Faß 55,1 M., per März — M. bez., per März-April — Mark bez., per April-Mai 55,3 Mark bez., Mai-Juni 55,8 M., Juni-Juli — Mark bez., September-Oktober 56,3 M. bez. Gekünd. — Ztr. Regulirungspreis — M. — Leinöl per 100 Kilo loko — M. — Petroleum per 100 Kilo loko 24,7 Mark, per März 24,2 M. bezahlt, per März-April 23,9 M. bezahlt, per April-Mai 23,9 M., per Mai-Juni — Mark bezahlt, per September-Oktober 24,8 Mark. — Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 46,4 bez., per März 47,6—47,3 bis 47,4 bez., per März-April 47,6—47,3—47,4 bez., April-Mai 48,0 bis 47,7 bez., per Mai — Mark, per Mai-Juni 48,2—47,9—48,0 bez., per Juni — Mark bez., per Juni-Juli 49,1—48,9—49,0 Mark bez., per Juli-August 50,1—49,9—50,0 M. bez., per August-September 50,4—50,2—50,3 bezahlt. Gekündigt 10,000 Liter. Regulirungspreis 47,4 Mark. (B. B.-Z.)

Stettin, 3. März. [An der Börse.] Wetter: Schön + 9 Gr. R. Barometer 28,1. Wind: Ost.

Weizen niedriger, per 1000 Kilo loko gelber inländischer 210 bis 221 Mark, weißer 212—222 M., geringer 183—198 Mark, per April-Mai 221.5—221 M. bez., per Mai-Juni 221 M. bez., per Juni-Juli 221 Mark bez. — Roggen niedriger, per 1000 Kilo loko inländischer 160—163 M., per April-Mai 162—160,5—161 M. bez., per Mai-Juni 161—159,5—160,5 M. bezahlt, per Juni-Juli 160,5 bis 160 M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-Oktober — M. bez. — Gerste matt, per 1000 Kilo loko Brau- 150 bis 160 Mark, Futter- 120 bis 135 M. — Hafer stille, per 1000 Kilo loko inländischer 138 bis 145 M, feinster 150 M. bez. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen mat, per 1000 Kilo per April-Mai 266 M. Br., per Mai-Juni — M. bez., per Juni-Juli — M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-Oktober 262 M. bez. — Rüböl wenig verändert, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 57 M. Br., per März 55,75 M. Br., per April-Mai 55,75 M. Br., per Mai-Juni — M. bez., per September-Oktober 56,5 M. Br. — Winterraps per 1000 Kilo loko Mark. bez. — Spiritus flau, 10,000 Liter-pCt. loko ohne Faß 44,8 Mark bezahlt, mit Faß — Markbezahlt, kurze Lieferung, ohne Faß — M. bez., per März 45,8 M. bez., per April-Mai 47,2—47 M. bez., Br. und Gd., per Mai-Juni 47,5 M. Br. und Gd., per Juni-Juli 48,5—48,3 M. bez., per Juli-August 49,1 M. Br. und Gd., per August-September 49,7 M. Br., per September 50 M. bezahlt. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Weizen — M., Roggen — M. Rübsen — M., Rüböl 55,75 M., Spiritus 45,8 M. — Petroleum loko 7,6 M. trans. beahlt, alte Usanz — M. tr. bez. — Regulirungspreis 7,6 M. transit.

(Ostsee-Ztg.)

Berlin, 3. März. War gestern und vorgestern die Dividenden-Erklärung das anregende Moment, so bot heute der Abschluß der Diskontogesellschaft einen neuen Anregungspunkt der Börse und im besonderen der Spekulation. Derselbe wird sehr günstig beurtheilt und hat sich danach die Position des Institutes gegen früher wesentlich gebessert. Durch die Abstoßung minderwerthiger, um nicht zu sagen zweifelhafter Objekte, welcher Prozeß sich nahezu vollständig vollzogen hat, sind bedeutende Spezialreserven frei geworden, die auch den folgenden Jahren in Bezug auf die Dividende zu gute kommen werden. Daß darauf hin Diskonto-Kommandit-Antheile heut das Favoritpapier war, darf wohl kaum noch besonders erwähnt werden. Oesterreichische Kreditaktien waren dagegen heute in die zweite Stelle zurück gedrängt und konnten sich eben nur auf ihrem Kursstande behaupten. Die feste Stimmung erhielt durch die heute erfolgte Herabsetzung der Diskontsätze um ½ pCt. weitere Kräftigung. Unter diesen Umständen entwickelte der Verkehr auf allen Gebieten eine recht beachtenswerthe Regsamkeit und waren wiederum die Eisenbahnaktien in dieser Hinsicht bevorzugt. Fast sämmtliche einheimische Devisen zogen bei lebhaften Umsätzen in den Kursen an und gilt dies namentlich von Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer, Ostpreußen und Marienburg-Mlavkaer. Aber eben so zeigte sich für österreichische Bahnaktien nur für österreichische Nordwestbahn und Dux-Bodenbacher anhaltende Kauflust, trotzdem die Notirungen sich über gestrigen Stand stellte. Von Stamm-Prioritäts-Aktien waren Berlin-Dresdener besonders ausgezeichnet. Bankaktien und Industriepapiere verhielten sich eben so wie die Anlage-Effekten im wesentlichen ruhiger. — Per Ultimo notiren: Franzosen 518,50 bis 518—520—519, Lombarden 232—231—234—233, Kreditaktien 537,50 bis 536,50—536,50—538—533,50, Darmstädter Bank 155,25—154,75, Diskonto-Kommandit-Antheile 194—194,90—193,75, Deutsche Bank 150,25—151,25, Dortmunder Union 92,50—92, Laurahütte 112,25 bis 112. Der Schluß war schwächer. Privatdiskont 3½ Prozent.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 3. März 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Consf. Anl.	4½	104 93 bz
do. neue 1876	4	101,50 B
Staats-Anleihe	4	101,00 G
Staats-Schuldsch.	3½	99.00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	100,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,70 B
do. do.	3½	95,50 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,80 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,60 bz
do.	4½	104,50 bzB
Landsch. Central	4	100.70 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	95,60 bz
do neue	3½	90.90 B
do.	4	100,75 G
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	90 10 G
do.	4	100,20 bz
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90 90 G
do.	4	100,60 G
do. I. B.	4	100,20 G
do. II. Serie	4½	103,90 B
Neuldsch. II. Serie	4	100,10 bz
do. do.	4½	103 90 B
Posensche, neue	4	100,40 G
Sächsische	4	
Pommersche	3½	90.20 bzB
do.	4	100.40 bz
do.	4½	101,75 bz
Schlesische altl.	3½	
do. alte A.	4	
do. neue I.	4	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,40 bz
Pommersche	4	100,30 bz
Posensche	4	100,30 bz
Preußische	4	100,30 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	100,50 G
Sächsische	4	100.75 B
Schlesische	4	100,75 B
20-Frankstück.		16,21.5 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		420.5 G
Imperials		
do. 500 Gr.		
Engl. Banknoten		20,48 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bzG
Oesterr. Banknot.		170 40 bz
do. Silbergulden		170,00 bz
Russ. Noten 100 Rbl		205,75 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101.40 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	142,60 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	302,00 B
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	135,20 G
do. 35 fl. Oblig.	—	216,00 B
Bair. Präm.-Anl.	4	135,00 G
Braunsch. 20 thl.-L.	—	98,75 bz
Brem. Anl. v. 1874	4	100,60 G
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	127,60 bz
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	123,10 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	120.30 bzG
do. II Abth.	5	117,50 B
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	188,00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	178,40 B
Mecklb. Eisenbhan.	3½	96,00 bz
Meininger Loose	—	27,10 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	118,00 bzG
Oldenburger Loose	3	149,50 B
D.-G.-C.-B-Pf. 110	5	109,00 G
do. do.	4	95,75 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,80 B
do. do.	4½	102,40 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,50 B
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	100,20 bz
Pomm Hyp.-Pfdbr.		
Pomm. H.-B. I. 120	5	106,00 G
do. II. IV. 110	5	103,10 G
Pomm. III. rkz. 100	5	100,30 bz
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	113,00 G
do. do. 110	4½	107,00 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	105,00 G
do. do. rückz. 100	4½	102,80 G
do (1872 u. 74)	4	99,00 bzG
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,50 bzG
do. II. rckz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	102,30 G
do. do.	4½	105,80 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,20 G
do. do.	4½	102.50 bzG
Kruppsche Obligat.	5	109,80 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	125,00 bzG
Oesterr. Goldrente	4	79,30 bz
do. Pap.-Rente	4½	63,50 bz
do. Silber-Rente	4½	64,60 B
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	
do. Lott.-A. v. 1860	5	119.90 bz
do. do. v. 1864	—	318,00 G
Ungar. Goldrente	6	101,10 bz
do. St.-Eisb. Akt.	5	93,60 G
do. Loose	—	223,00 bzG
Italienische Rente	5	87,50 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	49,25 B
Russ. Centr.-Bod.	5	74,50 bz
do. Boden-Credit	5	80,75 bz
do Engl. A. 1822	5	
do. do. A. v. 1862	5	83,90 bz
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. consf. A. 1871	5	
do. do. 1872	5	84,70 bz
do. do. 1875	4½	
do. do. 1877	5	89,20 bz
do. do. 1880	4	70,10 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	141,50 bzB
do. do. v. 1866	5	140,00 bzB
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	82,75 G
do. Pol. Sch.-Obl.	4	82,10 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	63,70 bzB
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	55,10 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	11,80 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,10 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	169,50 bz
Petersb. 100 R. 8 M.	204,50 bz
do. 100 R. 3 M.	202,60 bz
Warschau 100 R 8 T.	205,20 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4½, für Lombard 5½ pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 5, Bremen —, Brüssel 4½, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 5, Paris 4, Petersburg 6 Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	114,75 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	38,50 bzG
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	68 50 bzG
Berl. Handels-Ges.	4	107,50 bzG
do. Kassen-Verein.	4	189,00 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	90,25 bzG
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Kredit-B.	4	85,50 bzG
Cöln. Wechslerbank	4	95,00 bzB
Danziger Privatb.	4	109,25 G
Darmstädter Bank	4	154,50 bzB
do. Zettelbank	4	108,20 G
Dessauer Creditb.	4	98,00 B
do. Landesbank	4	
Deutsche Bank	4	150,75 bz
do. Genossensch.	4	127,00 B
do. Hyp.-Bank.	4	87,00 G
do. Reichsbank.	4½	148,00 bzG
Disconto-Comm.	4	193,90 bz
Geraer Bank	4	93,25 bzG
do. Handelsb.	4	90,00 G
Gothaer Privatbk.	4	117,00 G
do. Grundkredb.	4	89,90 bzG
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	96,50 B
Leipziger Creditb.	4	154,25 bz
do. Discontob.	4	113,50 bz
Magdeb. Privatb.	4	114,75 G
Mecklb. Bodencred.	4	
do. Hypoth.-B.	fr.	96 50 B
Meining. Creditbk.	4	87,75 bzG
do. Hypothekenbk.	4	91,00 bzG
Niederlausitzer Bank	4	95,00 G
Norddeutsche Bank	4	169,50 B
Nordd. Grundkredit	4	48 75 bzG
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	97,75 B
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov.-Bank		122,00 B
Posener Spritaktien	4	59,25 bz
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	109,25 bzG
do. Centralbdn.	4	122,00 bzB
do. Hyp.-Spielh.	4	84,75 bzG
Produkt.-Handelsbk	4	73,00 G
Sächsische Bank	4	122,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	87,00 bzG
Schles. Bankverein	4	108,90 bz
Südd. Bodenkredit	4	131,75 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	57,90 bz
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	56,75 G
Dortmunder Union	4	11,50 G
Egells Masch.-Akt.	4	26,75 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	36,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	78 00 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	124,75 bzG
Georg-Marienhütte	4	
Hibernia u. Shamr.	4	81,25 bzG
Immobilien (Berl.)	4	81,50 bzG
Kramsta, Leinen-F.	4	94,50 B
Lauchhammer	4	28,75 B
Laurahütte	4	111,90 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	35,50 bzG
Magdeburg. Bergw.	4	105,25 G
Marienhüt. Bergw.	4	
Menden u. Schw. B.	4	70,00 bzB
Oberschl. Eis.-Bed.		48,30 bzG
Offend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	81,80 B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	35,00 B
Redenhütte consf.	4	89,75 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	19,25 bzG
Unter den Linden	4	13,75 G
Wöhlert Maschinen	4	18.90 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Maßricht	4	50,90 bzG
Altona-Kiel	4	200.75 bzB
Bergisch-Märkische	4	124,40 bz
Berlin-Anhalt	4	149,25 bzG
Berlin-Dresden	4	13,40 bz
Berlin-Görlitz	4	35,50 G
Berlin-Hamburg	4	307,75 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg	4	93,80 bzG
Hall.-Sorau-Guben	4	20,50 bzG
Märkisch-Posener	4	36.00 bzB
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	28.40 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	245 90 bz
do. Lit. B.	3½	190,90 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	65,48 bzG
Rechte Oderuferb.	4	167 90 bz
Rhein-Nahebahn	4	14,25 bz
Stargard-Posen	4½	103 20 G
Thüringische	4	209,80 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	100,40 bzG
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	111,90 bzB
Ludwigsh.-Berbach	4	203,80 B
Mainz-Ludwigsh.	4	102,60 bz
Weimar-Geraer	4½	49 20 bz
Albrechtsbahn	5	35.00 bzG
Amsterd.-Rotterd.	4	140,00 bz
Aussig-Teplitz	4	244,50 bzG
Böhm. Westbahn	5	128,20 B
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	127,30 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	87,25 bz
Kais. Franz Joseph	5	81,25 G
Gal. (Karl Ludwig.)	5	126.00 bz
Gotthard-Bahn 90%	5	
Kaschau-Oderberg	4	60,00 bz
Lüttich-Limburg	4	14,00 bzB
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	350,10 bzG
do. Litt. B. Elb.	4	384,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	64.50 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	70,50 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	62,25 bzG
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	130,50 bz
do. Südwestbahn	5	60.90 bz
Schweizer Unionb.	4	46 00 bzG
Schweizer Westbahn	4	31,25 bzG
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	125,50 bzG
Warschau-Wien	4	232,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Berlin-Dresden	5	36.25 bzG
Berlin-Görlitzer	5	97,75 G
Halle-Sorau-Gub.	5	82,80 bzG
Märkisch-Posen	5	117,00 bzG
Marienb.-Mlawka	5	103,60 bz
Münster-Enschede	5	17,50 G
Nordhausen-Erfurt	5	95.20 bz
Oberlausitzer	5	56,00 bz
Oels-Gnesen	5	53,30 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	96 50 bzG
Posen-Creuzburg	5	70,75 bzG
Rechte Oderuf. Bahn	5	165,75 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn		68,75 bzG
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	36,30 bzG

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	117,40 bz
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	88,60 G
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	88.60 G
do. B. unabg.	3½	88,60 G
do. C. do. abg.	5	126.50 bzG

Münster-Hamm	4	
Niederschl.-Märk.	4	101,00 bz
Rhein. St.-A. abg.	6½	162 00 bzG
do. neue 4proc.	5	159,60 bz
do. Lit. B. gar.	4	100,50 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Maßricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	102,75 G
do. II.	4½	102,75 G
do. III. v. St. g.	3½	93,70 G
do. do. Litt. B.	3½	93,70 G
do. do. Litt. C.	3½	93,50 bzG
do. IV.	4½	
do. V.	4½	103,00 B
do VI.	4½	104,40 bz
do. VII.	4½	102,80 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	125,00 B
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	4½	102,75 G
do. Ruhr.-K.-G. I.	4½	
do. do. II.	4½	100,00 B
do. do. III.	4	
Berlin-Anhalt A.	4½	102,90 B
do. B.	4½	102.90 B
do. Litt. C.	4½	103,00 B
Berlin-Görlitz	4½	102,60 G
do. do. Litt. B.	4½	102,50 bz
Berlin-Hamburg I.	4	100,30 G
do. do. II.	4	100,30 G
do. do. III.	4½	103,20 bzG
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	
do. do. C.	4	100,60 bzB
do. do. D.	4½	103.70 bz
do. do. E.	4½	102,80 G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	101,00 bz
do. do. III.	4	101,00 bz
do. IV. v. St. g.	4	101,00 bz
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	102,80 G
do. do. Litt. H.	4½	102 80 G
do. do. Litt. I.	4½	102,80 G
do. do. 1876	5	105,70 bzG
Cöln-Minden IV.	4	100,30 G
do. do. V.	4	104.00 bzG
do. do. VI.	4½	102.75 G
Halle-Sorau-Guben	4½	103,90 B
do. do. C.	4½	104,25 G
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	
Mainz-Ludwigsh.	4½	102.25 bzB
do. do.	5	105,50 bzB
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	
do. do. de 1873	4½	102.90 B
do. Leipz. A.	4½	105,10 G
do. do. B.	4	100,40 bz
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	83,30 G
Niederschl.-Märk. I.	4	100,25 G
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	100,70 bz
do. do. III conv.	4	100,75 B
Oberschlesische A.	4	100,25 G
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	
do. F.	4½	103,80 G
do. G.	4½	103,80 G
do. H.	4½	103 80 bz
Oberschles. v. 1873	4	
do. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	102,25 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Oels-Gnesen	4½	101,60 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Posen-Creuzburg	4	103,50 bz
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,30 bzB
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,75 G
do. v. 1862, 64	4½	102,75 G
do. v. 1865	4½	102,75 G
do. 1869, 71, 73	4½	103,20 bz
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,00 bz
do. II. do.	4½	104,00 bz
Schleswiger	4½	102,25 G
Thüringer I.	4	100,75 B
do. II.	4½	
do. III.	4	100.75 B
do. IV.	4½	102,90 G
do. V.	4½	102,90 G
do. VI.	4½	102,90 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	85.80 bzG
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	84,50 bz
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I	5	79,10 G
do. II.	5	85,75 G
do. III.	5	81,00 G
do. IV.	5	80,10 G
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	47,00 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	380,90 B
do. Ergänzsb.	3	358,50 B
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,30 bz
do. II. Em.	5	104,30 bz
Oesterr. Nordwest.	5	87,30 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	86,10 bzG
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	81,75 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	84,70 bzG
do. do. 1869	5	84,25 bz
do. do. 1872	5	84,60 bzG
Raab-Graz Pr.-A.	4	92 25 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	84.75 bzG
Südösterr. (Lomb.)	3	275,80 bz
do. do. neue	3	275,60 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	99,70 B
Brest-Grajewo	5	89,00 G
Charkow-Asow g.	5	94,00 B
do. in Lstr. a 20	5	88,60 B
Chark.-Krementsch.	5	92,75 B
Jelez-Orel, gar.	5	93,50 G
Koslow-Woron. gar	5	97,60 bz
Koslow-Woron. Ob.	5	83,25 bzG
Kursk-Chark. gar.	5	92,90 G
K.-Chark-As. (Obl.)	5	84,25 G
Kursk-Kiew, gar.	5	99,10 bz
Losowo-Sewast.	5	79,75 B
Mosko-Rjäsan, g.	5	102,25 G
Mosk.-Smolensk, g.	5	95,70 bz
Schuja-Iwanow.	5	93,75 G
Warsch.-Teresp., g.	5	94.90 B
do. kleine, g.	5	95,50 bzG
Warschau-Wien II.	5	102,60 bzG
do. III.	5	102,50 G
do. IV.	5	102,50 bzG
Zarskoe-Selo	5	62,50 bz

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.